

# **BStGer BH.2005.37 vom 30. Dezember 2005**

Bundesstrafgericht, 2005-12-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BH.2005.37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2005.37)

FR: TPF BH.2005.37 du 30 décembre 2005

IT: TPF BH.2005.37 del 30 dicembre 2005

## **Regeste**

Wiedererwägung des Entscheids der Beschwerdekammer BH.2005.37 vom 6. Dezember 2005 betreffend unentgeltliche Rechtspflege (Kosten und Entschädigung)

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Aufl., Zürich 2002, N. 1832 f.), was vorliegend nicht zutrifft;

- der Umstand der Kautionszahlung durch die Wohnsitzgemeinde eine neue erhebliche Tatsache bei der Beurteilung der Einkommens- und Vermögenssituation des Beschwerdeführers und Gesuchstellers darstellt;

- unter der Berücksichtigung dieses Umstandes und der übrigen dargelegten Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers und Gesuchstellers dargetan ist;

- sich die Wiedererwägung des Entscheids vom 6. Dezember 2005 in Bezug auf das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege daher rechtfertigt und dieses gutzuheissen ist;

- 4 -

- dem Verteidiger des Beschwerdeführers und Gesuchstellers das Resthonorar von Fr. 1'000.-- von der Gerichtskasse des Bundesstrafgerichts zu bezahlen ist;

- der Entscheid im Übrigen zu bestätigen ist,

und erkennt:

Das Gesuch um Wiedererwägung wird gutgeheissen und das Dispositiv des Entscheids der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 6. Dezember 2005 lautet wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.